



## Land Niedersachsen

### **Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen**

**Vom 30. Juni 2017**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2016

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Aviation im BDSW

und

dem ver.di – Landesbezirk Niedersachsen-Bremen und dem ver.di – Landesbezirk Nord

mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für den Bereich des Landes Niedersachsen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet, in Niedersachsen und Schleswig-Holstein;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Maßnahmen nach dem LuftSiG sowie Servicedienste durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

a) Die Allgemeinverbindlichkeit gilt nur für Verkehrsflughäfen und Flächen in Niedersachsen.

b) Die §§ 2 und 4 werden von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 30. Juni 2017

12 – 45 532/0030 (506)

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrag  
Kohlmeier

---



## Anlage

Rechtsnormen  
des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen  
in Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
vom 5. Dezember 2016

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet, in Niedersachsen;  
[Der weitere räumliche Geltungsbereich ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Servicedienste durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

[§ 2 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abdruckt.]

### § 3

#### Entgelte

#### A. Tariflicher Stundengrundlohn

	ab 1. Januar 2017 Euro/Stunde	ab 1. Januar 2018 Euro/Stunde
Entgeltgruppe I		
Servicedienstleistungen	10,34	10,75
Entgeltgruppe II		
a) Sicherheitsdienstleistungen gemäß §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle)		
bis zum 6. Beschäftigungsmonat	13,16	13,69
ab dem 7. Beschäftigungsmonat	13,66	14,20
Entgeltgruppe II		
b) Sicherheitsdienstleistungen gemäß §§ 8, 9 LuftSiG, für Beschäftigte mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (die Nummern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.), bei entsprechender Tätigkeit		
bis zum 6. Beschäftigungsmonat	14,39	14,97
ab dem 7. Beschäftigungsmonat	14,90	15,50
Entgeltgruppe III		
Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG		
bis zum 6. Beschäftigungsmonat	14,72	15,31
ab dem 7. Beschäftigungsmonat	16,35	17,00

#### B. Funktionszulagen

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Nummer 5 gezahlt, wenn der Beschäftigte für diese Funktion ausdrücklich ernannt wurde.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundenlohn gemäß Abschnitt A gezahlt.
4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.



5. Funktionszulagen sind:

Teamleiter/Kontrollstellenleiter pro Stunde	0,50 EURO
Schichtleiter/Terminalleiter pro Stunde	1,00 EURO

**C. Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten**

Wird der/dem Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält die/der Beschäftigte von Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen ihrer/seiner Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

[§ 4 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abdruckt.]

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
  2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.
-